



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2018





**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt**

Herausgeberin

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Veterinäramt

Verantwortlich

Regula Vogel, Dr. med. vet, Kantonstierärztin, Amtsleiterin

Redaktion

Mona Neidhart, lic. rer. soc.

Gestaltung und Druck

kdmz

Auflage

300

Veterinäramt Kanton Zürich

Zollstrasse 20
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch

Mehr als nur Fleischkontrolle

Im Kanton Zürich wird viel Fleisch produziert, insbesondere Schweine- und Rindfleisch. Die Schlachtung der Tiere erfolgt in zwei Gross- sowie knapp 40 Kleinschlachtbetrieben. Diese Betriebe benötigen eine Bewilligung des Veterinäramts und werden regelmässig routinemässig und risikobasiert kontrolliert. Bei diesen Kontrollen wird überprüft, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen erfüllt sind. Das heisst, die Räumlichkeiten müssen in gutem Zustand sowie einfach zu reinigen und desinfizieren sein. Denn nur so ist es möglich, hygienisch zu arbeiten und einwandfreie sowie sichere Lebensmittel zu produzieren. Doch mit der Kontrolle der Räumlichkeiten und der Betriebsabläufe ist die Arbeit des Veterinäramts noch längst nicht getan. Auch die Schlachtung des einzelnen Tiers wird punkto Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit ständig von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten überwacht. Diese sind bereits zur Stelle, wenn die Tiere angeliefert werden. Noch bevor die Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen das Transportfahrzeug verlassen, werden ihre Begleitpapiere daraufhin geprüft, ob sie vollständig und korrekt ausgefüllt sind. Die Daten wie auch die Kennzeichnung der Tiere werden kontrolliert. Letztere sind notwendig, um die Fleischprodukte zurückverfolgen zu können. Bei der Deklaration der Tierarzneimittel wird akribisch darauf geachtet, ob die Absetzfristen eingehalten wurden. Wenn nicht, darf das Fleisch nach dem Schlachten allenfalls nicht in Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt für Tiere, die nicht gesund sind. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Tierschutz. Durften die Tiere überhaupt transportiert werden oder liegt ein Tierschutzproblem vor? Sind die Tiere stark verschmutzt, was auf Haltungsmängel schliessen lässt? Auch die Transportfahrzeuge werden begutachtet, damit ein sicherer und schonender Transport gewährleistet ist. Schliesslich wird auch während des Schlachtprozesses selber beurteilt, ob das Vorgehen bei der Betäubung und Entblutung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Zufallsprinzip war gestern

Die Frage nach dem Gesundheitszustand der Tiere ist zentral und hat nicht nur Auswirkungen auf die Qualität – oder gar Genusstauglichkeit – des Fleisches. Möglicherweise sagt der Gesundheitszustand eines einzelnen Tieres auch etwas über den Zustand der Herkunftsherde aus, speziell bei übertragbaren Krankheiten. Seit einigen Jahren werden an sechs grossen Schlachthöfen – zu denen Zürich und Hinwil zählen – immer mehr Proben von Rindern und Schweinen für nationale Untersuchungsprogramme genommen. Mit den Resultaten lässt sich beispielsweise die Seuchenfreiheit von bestimmten Tierseuchen belegen. Gerade für den Export von Tieren und tierischen Produkten ist der Seuchenstatus eines Landes wichtig. Weiter stellen die Proben einen Gradmesser dar, wenn es um die Ausrottung von Tierseuchen geht. Dabei macht die Digitalisierung auch vor dem Schlachthof nicht Halt, wie RiBeS (Rindvieh-Beprobung im Schlachthof) zeigt. Diese Anwendung besteht aus einer Web-Anwendung und einer App, welche anzeigen, wenn ein Rind in die Stichprobe gehört. Die kurzfristige und gezielte Probenahme nach bestimmten Kriterien am Schlachthof kann auch ein wichtiges Hilfsmittel sein, wenn es um die Früherkennung von Seucheneinschleppungen geht.

Die Probenahme vollständig an die Schlachtbetriebe zu verlagern, ist jedoch kaum möglich. Einerseits wird es immer Betriebe geben, von denen keine für die Probenahme geeigneten Rinder an Schlachtbetriebe gelangen. Andererseits ist es bei bestimmten Tierseuchen wichtig, die Überwachung engmaschig zu führen, so bei der BVD. Trotz einem speziellen Ausrottingsprogramm ist die Seuche in der Schweiz noch nicht komplett verschwunden.

Einwandfreie Lebensmittel, gesunde Menschen

Am Ende des Schlachtprozesses werden der Tierkörper und die Organe von der amtlichen Fachperson nach genauen Vorgaben beurteilt, bevor sie für die Weiterverarbeitung freigegeben werden. Dabei sollen qualitätsmindernde oder gar gesundheitsgefährdende Veränderungen im Fleisch erkannt werden. Bei Unsicherheiten werden zusätzlich Laboruntersuchungen angeordnet. Nur bei entsprechenden Resultaten erfolgt die Freigabe als genusstaugliches Fleisch. Alle diese Massnahmen dienen dem Ziel, sichere und einwandfreie Lebensmittel zu gewinnen, welche von hoher Qualität sind und die Gesundheit der Menschen nicht gefährden.

Inhaltsverzeichnis

01 Das Veterinäramt im Überblick	3
1.1 Finanzen	3
1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft	4
02 Tierseuchen	5
2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich	5
2.2 Bewilligungen und Überwachung	7
2.3 Export von Tieren und tierischen Produkten	8
03 Tierschutz	9
3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	9
3.2 Haltung von Heimtieren	11
3.3 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Tieren	11
3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung	13
3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	15
3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2017	15
04 Bewilligungen im Veterinärbereich	17
05 Lebensmittelsicherheit	18
5.1 Kontrolle der Primärproduktion	18
5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	19
06 Tierschutzstrafverfahren	21
6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren	21
6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	23
6.3 Einstellungsverfügungen	23
07 Glossar	25

01

Das Veterinäramt im Überblick

Das Veterinäramt des Kantons Zürich ist in die Bereiche «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit», «Tierschutz: Heimtiere & Wildtiere» und «Spezifische & Fachübergreifende Bereiche» gegliedert. Letzterer beinhaltet den Tierschutz bei Nutztieren, die Veterinärberufe & Heilmittel sowie die Fleischkontrolle im Schlachtbetrieb Hinwil.

Ende 2018 waren beim Veterinäramt 49 Personen fest und 3 Mitarbeitende temporär angestellt. Im Jahresverlauf wurden zudem verschiedene Praktika für Externe im Rahmen der Weiterbildung zur amtstierärztlichen Tätigkeit ermöglicht. Ausserdem erfüllten die Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie die Angehörigen der landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen ihre Pflichten. Zudem unterstützten einzelne externe Expertinnen und Experten das Veterinäramt, insbesondere bei der Fleischkontrolle und im Bereich Sicherheitsabklärungen zu Hunden.

Wie in den Vorjahren fand jeden Monat eine Sitzung der Tierversuchskommission statt. Die Tierschutzkommission tagte im Berichtsjahr zweimal, die Schadenskommission einmal. Alle drei Kommissionen beraten das Veterinäramt in ihrem jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die obligatorische Weiterbildung «Amtliche Tierärztin» bzw. «Amtlicher Tierarzt», «Amtliche Fachexpertin» bzw. «Amtlicher Fachexperte» oder «Amtliche Fachassistentin» bzw. «Amtlicher Fachassistent» mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung wurden wie schon im Vorjahr annähernd zur Hälfte durch Dienstleistungen, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt. Die Tierhalterbeiträge beliefen sich auf 0,35 Mio. Franken (2017: 0,34 Mio. Franken) und machten somit 28,9% der budgetierten Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden direkt vom BLV für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z.B. Antikörperbestimmung auf BVD in Sammelmilchproben) verwendet.

Abbildung 1: Betriebsrechnung in Franken	2018	2017
Personalkosten	6 110 794	6 129 002
Übrige Kosten	3 442 668	3 661 473
Aufwand Total	9 553 462	9 790 475
– davon Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ¹	1 209 334	1 336 533
Ertrag Total	4 603 426	4 525 512
– davon Tierhalterbeiträge	349 203	341 048
Aufwandüberschuss	4 950 036	5 264 963

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenhaid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,6 Mio. Franken (Vorjahr 0,59 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur soweit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

Die verbleibenden Mittel im Tierseuchenfonds sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden.

Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken	2018	2017
Aufwand Total	136 040	131 394
Ertrag Total ¹	14 726	16 450
Aufwandüberschuss	121 314	114 944
Fondsvermögen per 31.12. des jeweiligen Jahres	860 417	981 731

¹ Zinsen.

1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft

Das Veterinäramt informiert die Bevölkerung und Fachleute via Website, Newsletter oder Mailings über Aktuelles, wichtige Themen und Neuerungen. Daneben beantwortet es telefonische und schriftliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Medien. Im Mittelpunkt des Interesses stand im Berichtsjahr erneut der Bereich Tierschutz mit knapp 8000 Anfragen. Davon betrafen gut 3300 Anfragen die Hundegesetzgebung mit Themen wie Hundeausbildung, verbotene Rassetypen und Meldepflicht. Auch die Themen Export, Import sowie Reisen mit Tieren wurden stark nachgefragt. Diese werden dem Bereich Tierseuchen zugeordnet.

Im Berichtsjahr wurden rund 16 000 telefonische Anfragen (durchschnittlich fast 64 pro Tag) aus der Bevölkerung beantwortet. Die Anfragen, die im Rahmen des 24-Stunden-Notfalldienstes und ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten entgegengenommen und beantwortet wurden, sind hier nicht eingerechnet. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 188 Auskünfte von den pikettdienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen. Spitzenreiter war auch hier der Bereich Tierschutz mit 101 Anrufen, von denen 16 Hunde betrafen. Bei den Tierseuchen waren 61 Anfragen zu bewältigen und der Themenbereich Lebens- und Heilmittel verzeichnete 23 Meldungen.

Abbildung 3: Entwicklung der telefonischen Anfragen nach Themenbereichen

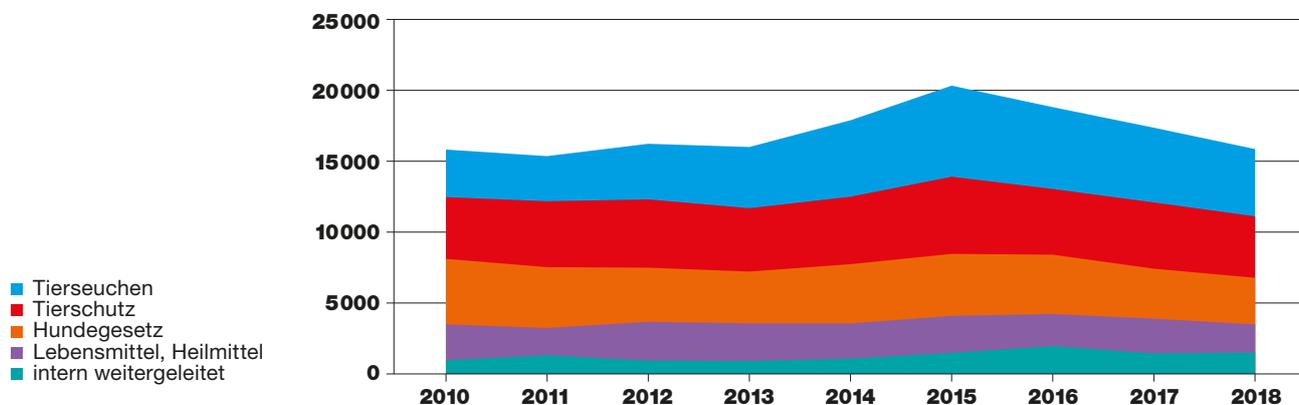


Abbildung 4: Weitere Informationstätigkeiten: schriftliche Auskünfte, Medienkontakte, Vorlesungen und Vorträge

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Auskünfte per E-Mail/Post (Total)	501	611	615	511	698	830	345
Tierseuchen	76	72	75	82	86	94	55
Tierschutz	399	500	472	421	608	723	282
– davon Hundegesetzgebung	192	375	315	266	257	273	150
Lebensmittel, Heilmittel	26	39	68	8	4	13	8
Medienkontakte (Total)	80	113	117	107	96	123	136
Tierseuchen	14	14	40	23	22	17	17
Tierschutz	42	81	52	56	63	75	74
– davon Hundegesetzgebung	22	14	17	13	8	18	37
Lebensmittel, Heilmittel	2	3	8	10	1	7	8
Anderes	0	1	0	5	2	6	0
Vorlesungen, Vorträge (Total)	65	61	65	56	73	71	76
Tierseuchen	10	10	17	4	15	5	18
Tierschutz	47	37	41	45	52	62	50
Lebensmittel, Heilmittel	5	9	4	2	4	1	8
Anderes	3	5	3	5	2	3	0

02

Tierseuchen

Um in einem Seuchenfall rasch, zielgerichtet und effizient handeln zu können, ist es notwendig, über die Tierhaltungen im Bild zu sein. Deshalb müssen sämtliche Nutztier- und Hobbyhaltungen mit nur wenigen Tieren registriert sein. Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das Veterinäramt eng mit dem ALN des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der TVD des Bundes ins Kantonssystem importiert.

Abbildung 5: Registrierte Tierhaltungen¹ im Kanton Zürich

Tierart/Tiergruppe	2018	2017
Rindvieh	2066	2114
Schwein	400	390
Geflügel	2658	2642
Equiden ²	1902	1716
Ziege/Schaf	1384	1404
Kaninchen ³	175	177
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	131	130
Bienen	1397	1342
Fische	32	29

¹ Alle registrierten Tierhaltungen, unabhängig von der Grösse. Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Die Zahl der insgesamt nach der Eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung erfassten Seuchenfälle war im Berichtsjahr etwas tiefer als im Vorjahr.

Im Kanton Zürich kam es zu keinem Ausbruch einer nach Tierseuchenverordnung als hochansteckend definierten Seuche.

Die Seuchenfälle bei den zu bekämpfenden Tierseuchen blieben innerhalb der Erwartungen. Erstmals seit Jahren wurden im Kanton Fälle von Blauzungenkrankheit diagnostiziert. Im Zuge von Überwachungsuntersuchungen wurde im Herbst 2018 auf zwei Rinderbetrieben das BTV-Virus (Serotyp 8) nachgewiesen. Die Herden waren aber klinisch unauffällig. Die Schweiz gilt weiterhin als Sperrzone für BTV8, was beim Internationalen Handel mit Tieren und Genetikprodukten (Samen, Embryonen, Eizellen) zu Beeinträchtigungen führen kann.

Die Fallzahlen im Bereich der zu überwachenden Seuchen sind wenig repräsentativ. Das liegt daran, dass sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet werden.

Schweizweit wurden verschiedene Aktionen unternommen, um einer Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in die Schweiz vorzubeugen. Ebenfalls wurden Vorbereitungen getroffen, um im Falle eines Eintrags den Seuchenherd möglichst frühzeitig zu entdecken und effizient eindämmen zu können. Sollte der Erreger der ASP in die Schweiz kommen, würden mit grosser Wahrscheinlichkeit zunächst Wildschweine angesteckt (z. B. über unsachgemäss entsorgte Speisereste). Es wäre in diesem Fall wichtig, Infektionsherde möglichst früh zu entdecken. Jäger und Jägerinnen sind darum schweizweit aufgefordert, Totfunde oder kranke, geschossene Tiere zu beproben. Im Kanton Zürich funktioniert die Zusammenarbeit mit den Jägerinnen und Jägern sehr gut und die Beprobungen werden seit Frühling 2018 umfassend durchgeführt.

Weiter sind schweinehaltende Betriebe aufgerufen, durch strikte Hygienemassnahmen (Zugang zu den Ställen auf das Nötigste begrenzen, Hygieneschleusen installieren, betriebseigene Kleidung und Stiefel zur Verfügung stellen) der Einschleppung des Virus vorzubeugen.

Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

- **Hochansteckende Seuchen:** Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen.
- **Auszurottende Seuchen:** Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert (z. B. Tollwut) oder sollen ausgerottet werden (z. B. Bovine Virus-Diarrhoe BVD).
- **Zu bekämpfende Seuchen:** Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbaren Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung ab.
- **Zu überwachende Seuchen:** Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen.

Beispiele für die einzelnen Kategorien (neben den in Abbildung 6 erfassten, nicht abschliessend):

Hochansteckende Seuchen

- Maul- und Klauenseuche
- Rinderpest
- Schweinepest
- Geflügelpest (Aviäre Influenza, Vogelgrippe)

Auszurottende Seuchen

- Tuberkulose
- Brucellose der Rinder
- Brucellose der Schafe und Ziegen

Zu bekämpfende Seuchen

- Kleiner Beutenkäfer
- Blauzungenkrankheit

Zu überwachende Seuchen

- Listeriose
- Echinokokkose (Fuchsbandwurm)

Kleiner Beutenkäfer

Bereits 2014 wurde der Kleine Beutenkäfer (*Aethina tumida*), der die Bienenbrut schädigt, aus Afrika nach Südtalien eingeschleppt. 2015 führte die Schweiz deshalb das Programm «Apinella» zur Früherkennung eines Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer ein. Bis auf Weiteres wird das Programm fortgeführt. Das bedeutet, dass an exponierten Stellen des Kantons (Landesgrenze, Flughafen, Autobahnen, Zugstrecken) Bienenstände regelmässig auf Befall hin untersucht werden.

Abbildung 6: Anzahl Seuchenfälle

	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere ¹		Tierart
	2018	2017	2018	2017	
Hochansteckende Seuchen²					
Auszurottende Seuchen					
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	9	11	22	30	Rind
Zu bekämpfende Seuchen					
Actinobazillus Pleuropneumonie Infektion	0	2	0	2	Schwein
Ansteckende Pferdemetritis	1	0	1	0	Pferd
Blauzungenkrankheit	2	0	2	0	Rind
Chlamydiose der Vögel	0	1	0	1	Psittaziden
Enzootische Pneumonie	1	1	n	n	Schwein
Infektiöse Laryngotracheitis (ILT)	1	2	15	13	Geflügel
Paratuberkulose	3	4	n	n	Rind
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	2	9	n	n	Rind
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	26	15	26	15	Diverse
Sauerbrut der Bienen	32	40	n	n	Biene
Zu überwachende Seuchen					
Campylobacteriose	24	37	24	37	Rind, Hund, Katze, Affe, Ente, Huhn
Chlamydienabort Schaf/Ziege	2	3	2	3	Schaf
Coxiellöse (Q-Fieber)	0	1	0	1	Rind, Schaf
Echinokokkose	0	3	0	3	Schwein
Kryptosporidiose	2	2	2	2	Rind
Listeriose	1	1	1	1	Rind
Lungenadenomatose der Schafe	3	1	4	1	Schaf
Maedi Visna Infektion	0	2	0	2	Ziege
Neosporose	4	2	4	2	Rind
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	2	1	2	1	Schaf
Tularämie	1	1	1	1	Hase
Varroatose	4	12	n	n	Biene
VHK	8	0	8	0	Kaninchen
Yersiniose	1	0	1	0	Hund

¹ Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln. In diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.

² Weder 2017 noch 2018 trat eine hochansteckende Seuche bei Nutztieren auf.

Im Berichtsjahr wurden im Kanton Zürich erneut diverse Untersuchungsprogramme der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt. Ziele sind, die Freiheit von bestimmten Tierseuchen belegen zu können sowie die Verbreitung von anderen Seuchen festzustellen. Gerade für die zu finalisierende Ausrottung der BVD werden viele Untersuchungen direkt vom Bund aus koordiniert.

Dabei werden zahlreiche der für diese Programme nötigen Proben von Rindern und Schweinen an den grossen Schlachthöfen genommen und softwaregestützt ausgewählt.

2.2 Bewilligungen und Überwachung

Verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nutztieren sind bewilligungspflichtig: Viehhandel, -ausstellungen, -märkte, das Wandern mit Schafen im Winter sowie das Betreiben von Sammelstellen und Entsorgungsanlagen für tierische Nebenprodukte.

Im Berichtsjahr waren im Kanton Zürich 71 Personen (Vorjahr 76) im Besitz eines Patents zum Handel mit Nutztieren oder Pferden. Die Anzahl der bewilligten Wanderschafherden ist mit 6 Stück über die Jahre konstant.

Abbildung 7: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten

	Klauntiere		Katzen, Hunde		Kaninchen, Geflügel, diverse		Total	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Anzahl	15	17	–	1	14	10	29	28

Da der Tierseuchen-Status der Nutztierpopulation im umliegenden Ausland vielfach schlechter ist als in der Schweiz und die Einschleppung von Seuchen verhindert werden soll, ist der Import verschiedener Nutztiere (Klauntiere, Geflügel, Bienen) nur nach Vorankündigung und unter Auflagen des Veterinäramts möglich. Im Berichtsjahr wurden 14 solche Importe begleitet.

Im Berichtsjahr wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heim- und Nutztieren in 163 Fällen (2017: 140) missachtet, wobei nur in einem Fall Nutztiere betroffen waren. Alle anderen Fälle waren illegale Importe von Hunden und Katzen. Illegale Importe aus Tollwut-Risikoländern machten dabei 52 Fälle mit 55 betroffenen Tieren aus. Im Vorjahr waren es 30 Fälle und 36 betroffene Tiere gewesen. Die übrigen Fälle betrafen überwiegend Mängel bei den Angaben in den Importzeugnissen oder illegale Importe von Hunden und Katzen aus Ländern mit tiefem Tollwutrisiko. Noch immer werden viele Tiere im Ausland gekauft, um Geld zu sparen. In zahlreichen Fällen werden zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen ignoriert.

Abbildung 8: Importe von Nutztieren mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle / Anzahl Tiere

	Klauntiere		Bienen		Geflügel, diverse		Total	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Anzahl	8/26	6/29	4/–	0/0	2/7450	1/7280	14/7476	7/7309

Abbildung 9: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern

	2018	2017
Fälle insgesamt / Tiere insgesamt	54/57	30/36
Rückweisung	10	8
Euthanasiert	6	9
Quarantäne à domicile	10	9
Andere ¹	31	10

¹ Beinhaltet u. a. Fälle, in denen der Tierhalter das Tier den Massnahmen entzogen hat oder solche, in denen das Tier ohne Massnahmen zurückgegeben wurde, nachdem der Tollwut-Titer bestimmt war und ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden konnte oder wenn die Einfuhr vor über 120 Tagen erfolgte.

Keine kostengünstigen Hunde aus dem Ausland holen

Ein Teil der importierten Hunde wird im Ausland unter tierschutzwidrigen Bedingungen gezüchtet. Die Welpen werden häufig viel zu früh von der Mutter getrennt. Das führt dazu, dass sie kaum sozialisiert sind. Gerade Tiere aus Extremzuchten haben von Geburt an mit teilweise massiven gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Viele der importierten Hunde sind nicht oder ungenügend geimpft. Häufig sind sie schon bei der Übernahme krank. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass durch sie Infektionskrankheiten, die in der Schweiz unbedeutend sind, eingeschleppt werden.

Tollwut-Risiko

Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die auch auf Menschen übertragen werden kann. Der illegale Import von Tieren aus Tollwut-Risikoländern (zu denen auch Serbien, die Türkei und der Kosovo gehören) birgt die Gefahr, diese Krankheit wieder in die Schweiz einzuschleppen. Um das zu verhindern, unterliegt der Import von Hunden und Katzen strengen Bestimmungen. Wird ein Tier illegal importiert, wird es in der Regel vorsorglich beschlagnahmt und unter Quarantäne gestellt. Die Halterin oder der Halter hat dann die Möglichkeit, die fehlenden Papiere einzureichen oder das Tier ins Herkunftsland zurückzubringen. Verzichtet jemand auf das Tier oder ist eine Rückführung nicht möglich, muss es euthanasiert werden. Jeder illegale Import eines Tieres wird mit einer Strafanzeige und einer Busse geahndet.

2.3 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Produkten, für die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigt wird, ist über die Jahre konstant. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU existieren keine Zahlen. Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das Veterinäramt dieses aus.

Bei den Exporten von tierischen Produkten machen die Milchprodukte den Löwenanteil aus, wobei meist nur für Exporte in Drittstaaten ein Zeugnis benötigt wird.

Für den Export von tierischen Nebenprodukten braucht es spezielle Zeugnisse und Bewilligungen.

Abbildung 10: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte

	Anzahl Sendungen	
	2018	2017
Klauentiere	7	7
Pferde	1382	1312
Geflügel	27	25
Zootiere	46	35
Versuchstiere	48	22
Heimtiere ¹	249	237
Tierische Produkte ²	169	156
Tierische Nebenprodukte	72	82
Total	2000	1876

¹ Nur Drittlandexporte.

² Milch- und Fleischprodukte.

03

Tierschutz

Der Tierschutz gilt für alle Tierhaltungen sowie den Umgang mit Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Wildtiere oder Versuchstiere handelt. Er umfasst auch die Bewilligungspflicht bestimmter Wildtiere sowie den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren – in erster Linie Heimtieren. Die Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden ist ebenfalls beim Tierschutz angesiedelt, genauso wie die Findeltiermeldestelle. Um sicherzustellen, dass die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässig oder risikobasiert Haltungskontrollen statt. Hinzu kommen Kontrollen in allen Bereichen aufgrund von Mängelmeldungen und um zu überprüfen, ob die Mängel behoben worden sind.

In den letzten Jahren werden zunehmend Stimmen laut, die den Tieren mehr Schutz zugestehen möchten als die Tierschutzgesetzgebung vorsieht. Gleichzeitig werden vermehrt Tierschutzmeldungen eingereicht, hinter denen eher individuelle und strengere Vorstellungen von Tierschutz stecken als gesetzliche Vorgaben. Entsprechend genau wird beobachtet, was nach der Meldung passiert. Da das Veterinäramt nur dann tätig werden kann, wenn in einer Tierhaltung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen wird, sind Meldepersonen oft nicht zufrieden, wenn sich in der gemeldeten Tierhaltung nichts verändert. Viele reichen dann eine Anfrage auf Akteneinsicht ein. Diese kann jedoch nur sehr selten gewährt werden.

3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Bund gibt vor, dass landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse alle vier Jahre einer Grundkontrolle unterzogen werden müssen. Die Tierschutzkontrollen werden dabei mit anderen Überprüfungen koordiniert, z. B. solchen zur Primärproduktion, der Ressourceneffizienz oder zur Landschaftsqualität.¹ Einen Grossteil dieser Kontrollen nehmen Vertragspartner des Veterinäramts vor. Es sind dies die Kontrollorganisationen Agrocontrol des ZBV, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das Veterinäramt seinerseits prüft v. a. Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufwiesen. Zudem klärt es Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen.

Die in Abbildung 11 unter «KOrg» erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Mehr als drei Viertel dieser Kontrollen finden wie oben dargelegt angemeldet und während der Vegetationsperiode statt. Dies führt dazu, dass die Mängelquote tief ist. Das Veterinäramt als Vollzugsstelle kontrolliert Tierhaltungen hingegen risikobasiert und unangemeldet. Deshalb ist die Mängelquote hier deutlich höher. Im Berichtsjahr führte das Veterinäramt 460 Betriebskontrollen durch. In der Folge musste es neben zahlreichen Beanstandungen – teils mit und teils ohne Verfügung – 55 Anzeigen machen und in 6 Fällen sogar ein Tierhalteverbot aussprechen. Diese Zahlen zeigen, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Hobby-Nutztierhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Haltungen immer wieder Mängel aufweisen. Deshalb ist das Engagement des Veterinäramts in diesem Tierschutzbereich weiterhin sehr wichtig. Anlässlich der Kontrolle auf Mängelbetrieben wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um den Tierschutz nachhaltig zu sichern.

Verschiedene Tierhaltungen mussten im Berichtsjahr mehrfach aufgesucht und Massnahmen angeordnet werden. Wenn diese Halter nicht oder zunehmend nicht mehr in der Lage sind, den Tierbestand so zu führen und zu betreuen, dass das Wohlergehen der Tiere nachhaltig sichergestellt ist, muss die Anzahl der Tiere drastisch reduziert oder die Haltung gänzlich aufgegeben werden. Sind die Tierhalter in solchen Fällen nicht einsichtig und lösen den Tierbestand nicht selber auf, muss ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden.

Strafanzeige

Eine Strafanzeige wird eingereicht, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter gravierend, mehrfach oder anhaltend gegen Tierschutzvorgaben verstossen hat. Die häufigsten Gründe für eine Strafanzeige im Nutztierbereich sind überbelegte oder zu kleine Stallungen, verschmutzte oder infolge Krankheit vernachlässigte Tiere, fehlender regelmässiger Auslauf beim Rindvieh.

Tierhalteverbot

Ein Tierhalteverbot wird dann ausgesprochen, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen Verfügungen bestraft worden ist oder wenn die Person aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten.

Ein Tierhalteverbot kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten. Es kann für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden. Die Tierzahlbegrenzung stellt eine mildere Form des Verbots dar.

Ein Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

¹ Die «Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben» (VKKL) vom 23. Oktober 2013 (Stand 1. Mai 2017) regelt die Anforderungen an die Kontrollen bei Landwirtschaftsbetrieben. Sie besagt auch, dass Betriebe mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften und weniger als drei Grossvieheinheiten sowie Fisch- und Bienenhaltungen von der Kontrollkoordination ausgenommen sind und die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.

Abbildung 11: Kontrollen und Beanstandungen des Veterinäramts (VETA) und der Kontrollorganisationen (KOrg) bei Nutztieren in den erfassten Tierhaltungen, unterteilt nach Tierart bzw. -gruppe

	Erfasste Tierhaltungen ¹			Kontrollen			Beanstandungen			
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	
			VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg
Rindvieh	2066	2114	229	948	186	944	109	48	101	18
Schwein	400	390	59	183	40	175	41	1	26	0
Geflügel	2658	2642	155	502	117	509	65	9	44	3
Equiden ²	1902	1716	141	390	122	392	72	9	58	15
Ziege/Schaf	1384	1404	160	390	153	332	65	0	58	2
Kaninchen ³	175	177	26	46	21	47	15	0	11	0
Hirsche/Neuweitkameliden ⁴	131	130	13	27	8	23	4	0	2	0

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltenerer Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Unter «Erfasste Tierhaltungen» sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgeführt, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind. Bei den Kontrollen sowie bei den Beanstandungen hingegen werden auch Hobby-Kaninchen-Haltungen aufgeführt, sofern sie kontrolliert bzw. beanstandet wurden.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweitkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

Huf- und Klauenpflege: Seit dem 1. Januar 2017 müssen gewerbsmässige Huf- und Klauenpflegerinnen und -pfleger über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. Diese wird im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Im Berichtsjahr stellte das Veterinäramt 11 solche Bewilligungen aus. Insgesamt verfügen nun 31 Personen aus dem Kanton Zürich über diese gesamtschweizerisch gültige Bewilligung.

Tiertransporte: Werden im Schlachthof Tiere angeliefert, ist die amtstierärztliche Überprüfung des Zustands der Tiere, deren Transportfähigkeit und der Transportbedingungen besonders wichtig. Doch auch die hygienischen Aspekte der Transporte sind zu prüfen. Im Berichtsjahr wurden dabei 139 Mängelfälle erfasst (Vorjahr: 85). Bemängelt wurden über- oder falsch belegte sowie unhygienische Tiertransporter. Weiter wurden vernachlässigte Einzeltiere aufgeladen, erkrankte Tiere nicht korrekt und nicht transportfähige Tiere trotzdem transportiert.

3.2 Haltung von Heimtieren

Tierschutzmeldungen zu Heimtierhaltungen werden als erstes nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt und anschliessend nach Risikoüberlegungen vor Ort beurteilt. Wo Massnahmen zu treffen sind, um das Wohl der Tiere sicherzustellen und die Mindestanforderungen einzuhalten, erfolgen Nachkontrollen. Meldungen zu coupierten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhaltenden selbst sowie durch Behörden. Im Berichtsjahr mussten 10 Tierhalteverbote ausgesprochen werden (2017: 12). Gründe waren starke Vernachlässigung, Zurücklassen von Tieren, völlig unsachgemässe Haltung oder anhaltende erhebliche Mängel.

Coupierte Hunde

Seit dem 1. März 2018 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter dem Veterinäramt ihre Hunde melden, wenn diese an Ohren oder Rute coupiert sind oder von Geburt an eine verkürzte Rute haben. Im Berichtsjahr wurden 41 solcher Meldungen bearbeitet und in der Datenbank AMICUS erfasst.

Abbildung 12: Anzahl Tierschutzmeldungen, Kontrollen und Anzeigen bei Heimtieren, unterteilt nach Tiergruppen

	Tierschutzmeldungen		Kontrollen ¹		Anzeigen ²	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Hunde, Katzen	361	151	158	179	44	45
Kaninchen, Nager	33	27	26	35	4	3
Reptilien, Amphibien, Fische	17	6	12	8	3	1
Vögel	29	31	19	48	1	3
Gemischte Haltungen	29	10	23	17	4	3
Coupierte Hunde	10	22	0	0	1	1
Total	479	247	238	287	57	56

¹ Umfasst auch Nachkontrollen.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, Nichteinhalten von angeordneten Massnahmen sowie unerlaubtem Einführen von coupierten Hunden.

3.3 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Tieren

Die Tierschutzgesetzgebung hält für die Haltung verschiedener Tierarten und Tätigkeiten mit Tieren eine Bewilligungspflicht fest, unterteilt nach privat und gewerbsmässig. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren, wie z.B. grosse Weichschildkröten, Schlangen, Servale und Eulen. Als gewerbsmässige bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten z.B. Handel und Werbung mit Tieren sowie internationale Transporte durch Drittpersonen. Auch der gewerbsmässige Umgang mit Heimtieren bzw. solche gewerbsmässigen Tierhaltungen sind bewilligungspflichtig. Hierzu zählen Tierheime, Heimtierbetreuungs- und Spazierdienste sowie Zuchten.

Wildtierhaltungen, Handel, Werbung, Ausstellung und internationaler Transport

Die Zahl der privaten Wildtierhaltungen ist in den letzten Jahren stets leicht rückgängig. Der Trend geht in Richtung Haltungen von nicht bewilligungspflichtigen Wildtieren wie bestimmten Reptilien und Zierfischen. Die weiteren zu bewilligenden Haltungen und Tätigkeiten unterlagen 2018 den normalen Schwankungen. Einzig die Zahl der Handelsbewilligungen für Tierheime hat über die letzten Jahre kontinuierlich zugenommen, ist im Berichtsjahr jedoch um fast die Hälfte zurückgegangen.

Im Berichtsjahr wurden in bewilligungspflichtigen Tierhaltungen 193 Kontrollen durchgeführt (2017: 122). In 26 Fällen (2017: 11) kam es zu einer Anzeige, Tierhalteverbote mussten keine ausgesprochen werden (2017: 1).

Abbildung 13: Anzahl erteilte Bewilligungen und Kontrollen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

	Summe ¹		Im jeweiligen Berichtsjahr erteilte Bewilligungen												Kontrollen ²					
			Säugetiere				Vögel				Reptilien				Amphibien, Fische				Gemischte Haltungen	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018			
Wildtierhaltungen privat	128	162	26	16	12	14	34	34	4	2	1	1	1	39	78					
Wildtierhaltungen gewerbsmässig	71	83	6	6	8	5	0	0	4	6	2	0	0	27	27					
Handelsbewilligung für Zoofachgeschäfte ³	31	36	7	0	0	0	0	0	7	0	15	4	33	15						
Handelsbewilligung für Tierheime ⁴	12	20	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	7	2						
Werbung ^{5,6}	1	4	29	34	6	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0					
Ausstellungen ⁶	1	1	0	0	0	1	0	0	0	3	0	1	0	0						
Internationale Transporte ^{6,7}	10	8	8	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0						
Total	254	317	83	58	26	21	34	35	15	13	18	7	106	122						

¹ Summe aller gültigen Bewilligungen am Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

² Umfasst sowohl die Kontrollen im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Erteilungs- und Erneuerungskontrollen), als auch Überwachungs- und Nachkontrollen während der Laufzeit einer Bewilligung. Bei den privaten Wildtierhaltungen werden keine Überwachungskontrollen gemacht, da die Laufzeit der Bewilligung kurz ist.

³ Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Heimtiere; sie verfügen über eine Verkaufsfond. Andere Arten von Handel mit Tieren wie Kükenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen werden hier mitgezählt.

⁴ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime, andere gewerbsmässige Heimtiererichtungen und Organisationen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁵ Werbewilligungen sind meist nur für eine begrenzte Zeit (Stunden bis wenige Tage) und nur für die entsprechende Werbeaktion gültig. Im Berichtsjahr wurden 35 Werbewilligungen erteilt, die bis auf 1 bereits wieder abgeschlossen sind (2017: 37/4). Im Total werden alle mitgezählt.

⁶ Hier werden Kontrollen meist nur bei Verdacht auf Mängel durchgeführt.

⁷ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim-, Nutz- und Versuchstieren.

Gewerbsmässiger Umgang mit Heimtieren

Der gewerbsmässige Umgang mit Tieren ist seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr meldepflichtig, sondern erfordert eine kantonale Bewilligung. Bewilligungspflichtige Betriebe sind mit Auflagen und Bedingungen betreffend Umfang der Tierbetreuung, Betriebsführung und Dokumentation verbunden. Als private Tierbetriebsdienste gelten Angebote, die Plätze für maximal fünf Tiere anbieten. Diese Dienste wurden im Berichtsjahr aussortiert und werden neu nicht mehr erfasst. Dadurch lässt sich der Rückgang von 288 Bewilligungen im Jahr 2017 auf 252 im Berichtsjahr erklären.

Die gewerbsmässigen Heimtierbetreuungen werden meistens in verschiedenen Zusammensetzungen kombiniert betrieben, z.B. Spazierdienst und Tagesbetreuung oder Tagesbetreuung und Tierheim. Deshalb werden sie nicht mehr nach den einzelnen Typen unterteilt erfasst. Auch bewilligte Zuchten werden sehr oft mit Heimtierbetreuungen verbunden und sind deshalb neu unter diesen erfasst. Nur die Einzelfälle, wo eine Zucht ohne Heimtierbetreuung erfolgt, werden noch separat erfasst.

Abbildung 14: Anzahl erteilte Bewilligungen, Kontrollen und Anzeigen für den gewerbsmässigen Umgang mit Heimtieren

Art Tierhaltung	Bewilligte Betriebe ¹		Erteilte Bewilligungen ²		Kontrollen ³	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Heimtierbetreuung ⁴	249	258	52	29	88	61
Zucht ⁵	3	30	0	1	4	6
Total	252	288	52	30	92	67

¹ Umfasst alle bis Ende des jeweiligen Jahres bewilligten Betriebe, die als gewerbsmässig gelten.

² Im Berichtsjahr erteilte Bewilligungen.

³ Kontrollen erfolgten zur Überwachung der Bewilligung oder betreffend Einhaltung von Auflagen zu den Mindeststandards sowie aufgrund von Beschwerden oder Mängelhinweisen. Die Anzahl Kontrollen umfasst solche im Rahmen von Bewilligungsverfahren als auch Überwachungskontrollen während der Laufzeit einer Bewilligung.

⁴ Umfasst Hundesitting, Tagesstätten und Spazierdienste für Hunde sowie die Betreuung von Heimtieren wie Katzen, Vögeln und Kleinsäugetern am Ort der Halterin oder des Halters oder in einem Tierheim. Die meisten Heimtierbetreuungen sind kombiniert mit Ausnahme ganz weniger Spazierdienste.

⁵ Unter Zucht werden seit 2018 nur noch reine Zuchtbetriebe von Heimtieren erfasst. Ist ein Zuchtbetrieb mit einer Heimtierbetreuung kombiniert, wird sie als Heimtierbetreuung gezählt.

3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das Veterinäramt hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermäßigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Daneben engagiert es sich im Bereich der Prävention für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit. Das Veterinäramt setzt sich im Bereich der Hundebissprävention insbesondere für Kinder ein. So können Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe den Kurs «Codex Kind und Hund» buchen. In diesem Kurs lernen die Kinder den korrekten Umgang mit Hunden. Im Jahr 2018 wurde dieses Angebot insgesamt 279-mal (2017: 293-mal) in Anspruch genommen. Die standardmässige Kursevaluation hat gezeigt, dass die Lehrpersonen sehr zufrieden sind mit dem Angebot.

Bewilligungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Die obligatorischen Kurse für grosse oder massige Hunde nach HuG dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramts verfügen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 123 Gesuche eingereicht (Gesuche zur erstmaligen Bewilligung und solche zur Verlängerung einer bestehenden Bewilligung). Über die Hälfte der Gesuche war unvollständig, weshalb Unterlagen nachgefordert werden mussten. Zahlreiche Gesuche wurden daraufhin ganz oder teilweise zurückgezogen, 43 konnten noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Das Total der gültigen Bewilligungen ist im Berichtsjahr zum ersten Mal seit Jahren zurückgegangen. Einerseits konnten deutlich weniger neue Bewilligungen ausgestellt werden und andererseits sind mehr Bewilligungen erloschen als in den Vorjahren (56; 2017: 36). Es ist davon auszugehen, dass die Unsicherheit bezüglich Abschaffung der obligatorischen Hundekurse diesen Rückgang bewirkt hat.

Abbildung 15: Anzahl Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nach Kurstyp

	Total ¹	neu ²	erneuert ³
Welpenförderung	76	2	5
Junghunde- und Erziehungskurse	267	6	14
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	165	4	20

¹ Umfasst alle gültigen Bewilligungen per Ende 2018.

² Im Berichtsjahr erstmalig ausgestellte Bewilligungen.

³ Im Berichtsjahr verlängerte Bewilligungen.

Verbotene Rassetypen

- American Bull Terrier
- American Bully
- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung von Hunden der Rassetypenliste II seit dem 1. Januar 2010 verboten. Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor diesem Stichtag einen solchen Hund gehalten haben, beim Veterinäramt eine Haltebewilligung für ihn beantragen. Mit ihr darf dieser Hund im Kanton Zürich weiterhin gehalten werden. Da keine neuen Bewilligungen ausgestellt werden, sinkt die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen stetig, im Berichtsjahr von 165 auf 122. Von diesen Bewilligungen sind 76 (2017: 100) mit Auflagen wie Leinen- und allenfalls Maulkorbpflicht oder einem Training mit einer Fachperson verbunden.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden in erster Linie durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärzte, Tierärzte und Polizei gemeldet und in zweiter Linie durch Privatpersonen. Die Zahl der Meldungen ist im Berichtsjahr stabil gegenüber dem Vorjahr.

Das Veterinäramt klärt bei allen Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten ab, ob der Hund bei AMICUS registriert ist und ob allenfalls die obligatorischen Kurse mit ihm besucht wurden. Wo notwendig, werden Stellungnahmen von beiden Parteien eingeholt. Weitere mögliche Abklärungsschritte sind eine Haltungskontrolle oder eine umfassende Verhaltensanalyse durch eine Fachperson. Liegen alle Resultate vor, wird eine umfassende Risikoanalyse für erneute Vorfälle vorgenommen und gestützt darauf entschieden, ob Massnahmen wie Training, Maulkorb- oder Leinenpflicht notwendig sind und verfügt werden. Die meisten Fälle können jedoch mit einem Schreiben an die Hundehalterin oder den Hundehalter abgeschlossen werden, in dem sie oder er auf ihre bzw. seine Aufsichtspflichten hingewiesen wird. Nur vereinzelt müssen Tiere aus Sicherheitsgründen als Sofortmassnahme oder definitiv beschlagnahmt werden.

Abbildung 16: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Meldungen	Anzahl	
	2018	2017
Vorfälle mit Menschen	654	634
Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren	447	448
Aggressionsverhalten	116	128
Total	1217	1210

Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG und die Ausbildungspflicht

Nebst den meldepflichtigen Vorfällen bearbeitet das Veterinäramt Mängelfälle im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht der Hundehaltenden, der nötigen Haftpflichtversicherung, dem Zuzug mit einem Hund der Rassetypenliste II, der fehlenden Kennzeichnung mittels Mikrochip, nicht korrekter Registrierung bei der zentralen Datenbank AMICUS oder dem Nichteinhalten von verfügten Massnahmen. Im Berichtsjahr haben Meldungen im Zusammenhang mit dem Zuzug eines verbotenen Hundes der Rassetypenliste II, Nicht- oder Falschregistrierung sowie Verstösse gegen Verfügungen stark zugenommen.

Abbildung 17: Meldungen von Verstössen gegen das HuG und die Ausbildungspflicht

Meldungen und Fälle	Anzahl	
	2018	2017
Mangel kantonale Ausbildung	10	8
Anderes ¹	131	35
Total	141	43

¹ Fälle von Verstössen gegen das HuG mit Ausnahme der Ausbildungspflicht, z. B. Zuzug eines Hundes der Rassetypenliste II gemäss § 8 Abs. 1 und 3 HuG, § 6 Abs. 3 HuV bzw. Nichteinhalten von verfügten Massnahmen wie Maulkorb- oder Leinenpflicht, Registrierungsmängel bei AMICUS.

3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem Veterinäramt angegliedert. Um die Fund- und Vermisst-Meldungen zu bewirtschaften, arbeitet die Findeltiermeldestelle seit dem 1. Oktober 2017 mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale STMZ zusammen, weshalb seither die meisten Meldungen online bearbeitet werden. Entsprechend ist die Zahl der bearbeiteten Anrufe und E-Mails im Berichtsjahr auf 335 (2017: 3039) gesunken.

Abbildung 19: Stand der Fundmeldungen

	Anzahl
Offene Meldungen ¹ am 31.12.2017	174
Neue Fundmeldungen 2018	1817
Abgeschlossene Meldungen 2018	1744
Offene Meldungen ¹ am 31.12.2018	247

¹ Meldungen, bei denen die Frist von zwei Monaten nach deren Eingang noch nicht abgelaufen ist.

Abbildung 18: Übersicht über die Fundmeldungen und Rückführungen¹

	Fundmeldungen		Rückführungen	
	2018	2017	2018	2017
Hunde	96	76	52	38
Katzen	1330	943	312	241
Nage- und andere Säugetiere	67	47	6	4
Vögel	167	131	25	12
Reptilien	157	132	43	34
Diverse ²	-	59	-	4
Total	1817	1388	438	333

¹ Diese Abbildung stützt sich auf die Auswertungen der STMZ. Die bisherige Einteilung der Kategorien wurde deshalb angepasst.

² Die Kategorie «Diverse» (unter welcher bis 2017 Tiere wie Ratten, Hamster, Meerschweinchen Frettchen, Degus, Bartagamen, Chinchillas, Schlangen oder Hühner erfasst wurden) entfällt.

3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2017

Aufgrund noch laufender Meldefristen erfolgt die Berichterstattung im Bereich der Tierversuche jeweils mit einem Jahr Verzögerung. Im Berichtsjahr 2017 waren 847 Tierversuchsbewilligungen gültig (2016: 876). Das Veterinäramt erteilte 225 (2016: 265) neue Bewilligungen. In 321 (2016: 418) Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsverfügungen erstellt.

Die Tierversuchskommission bearbeitete alle Gesuche für belastende Tierversuche. Nebst grundsätzlichen Fragestellungen wurden 35 neue Gesuche und 26 Änderungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad von der Kommission behandelt. Kein Gesuch wurde abgelehnt und 20 Gesuche wurden zurückgezogen. Es erfolgte kein Rekurs gegen eine Bewilligung des Veterinäramts durch die Tierversuchskommission oder drei ihrer Mitglieder.

Im Jahr 2017 wurden durch das Veterinäramt 2 neue Versuchstierhaltungen genehmigt. Bei 15 bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen gutgeheissen. Ende 2017 waren somit 41 Versuchstierhaltungen bewilligt. Alle Versuchstierhaltungen wurden zweimal von den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommission kontrolliert. Zu 25 Tierversuchsbewilligungen führte das Veterinäramt Kontrollen zur tierschutzkonformen Versuchsdurchführung durch. Dabei wurden in 9 Fällen Mängel festgestellt.

Definition Schweregrade bei Tierversuchen:

Schweregrad 0: Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

Schweregrad 1: Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 2: Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 3: Schwere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Abbildung 20: In Tierversuchen eingesetzte Mäuse, Hunde und Schweine nach Schweregrad

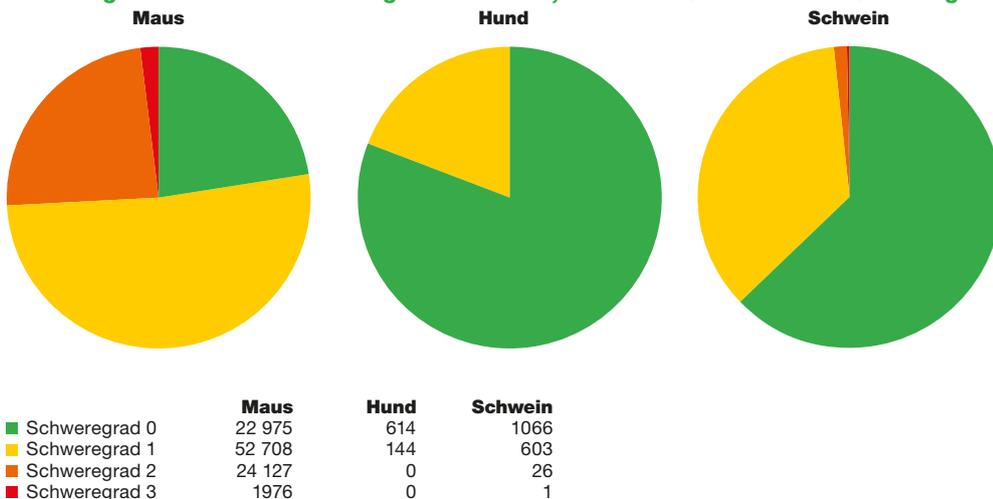


Abbildung 21: In Versuchen eingesetzte Tiere 2017

Tiergruppe	Grundlagen- forschung	Entwicklung	Toxikologische Prüfungen	Krankheits- diagnostik	Ausbildung	Anderer Zusammenhang	Total	Davon Tiere im Schweregrad Null
Maus	96974	1789	226	341	904	1552	101786	22975
Ratte	3320	204	0	293	541	124	4482	1647
Hamster	0	0	0	0	0	0	0	0
Meerschweinchen	121	0	0	28	8	0	157	6
andere Nager	0	0	0	47	0	0	47	0
Kaninchen	113	91	0	12	12	2	230	20
Hund	195	100	0	300	117	46	758	614
Katze	88	19	0	30	44	54	235	166
Primaten	0	0	0	0	0	30	30	30
Rindvieh	326	0	0	85	350	857	1618	1218
Schaf, Ziege	140	120	0	0	36	100	396	48
Schwein	149	109	0	0	439	999	1696	1066
Pferd, Esel	15	80	0	35	33	122	285	211
Vögel (inkl. Geflügel)	1533	28	0	0	82	350	1993	1442
Amphibien, Reptilien	64	0	0	19	60	0	143	54
Fische	3105	0	226	0	242	539	4112	1619
andere Säuger	1422	0	0	0	0	57	1479	353
Wirbellose	60	0	0	0	0	0	60	60
Total	107625	2540	452	1190	2868	4832	119507	31529
In Prozent	90,1	2,1	0,4	1,0	2,4	4,0	100	26,4

04

Bewilligungen im Veterinärbereich

Die Zahl der erteilten Bewilligungen lag im Rahmen des langjährigen Mittels. Die deutliche Abnahme bei den erstmals erteilten BAB lässt sich damit erklären, dass seit 2017 auch sämtliche ausserkantonalen Tierärzte mit Kunden im Kanton Zürich eine BAB benötigen. Somit war die Zahl 2017 einmalig hoch.

Abbildung 22: Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte

	2018	2017
Erstmals erteilte Betriebsbewilligungen	4	8
Erstmals erteilte Berufsausübungsbewilligungen	27	45
Erteilte Assistentenbewilligungen	45	43
Erteilte Vertretungsbewilligungen	11	7

Die Zahl der als aktiv gemeldeten Tierarztpraxen im Kanton Zürich nahm im Berichtsjahr um knapp 15% ab. Häufig waren Pensionierungen ursächlich. Entsprechend betrifft der Rückgang lediglich Einzelpraxen. Die Zahl der als «Juristische Person» organisierten Praxisbetriebe nahm unwesentlich zu. Das Tierspital Zürich mit den verschiedenen Kliniken und Instituten sowie AgroVet Strickhof sind nicht berücksichtigt.

Abbildung 23: Anzahl tierärztlicher Praxen mit Domizil im Kanton Zürich

Tierärztliche Praxen	Nutz- und Heimtiere		Heimtiere		Total	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Einzelpraxen ¹	44	59	80	99	124	158
Gemeinschaftspraxen ¹	2	2	0	0	2	2
Praxisbetriebe ²	20	19	37	36	57	55
Total	66	80	117	135	183	215

¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als «Natürliche Person» (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z. B. Aktiengesellschaft) organisiert.

Bei den Kontrollen in den tierärztlichen Privatapotheken lagen die festgestellten Mängel (Anzahl und Schweregrad) im Rahmen des Vorjahrs. Im Berichtsjahr wurde ein Fokus auf die Abgabe von Tierarzneimitteln durch Zoofachgeschäfte gerichtet.

Abbildung 24: Kontrollen in tierärztlichen Privatapotheken¹

	Kontrolliert ²		Davon beanstandet ³	
	2018	2017	2018	2017
Anzahl	28	21	28	19

¹ Tierärztliche Privatapotheken sind Detailhandelsbetriebe nach Heilmittelrecht und müssen regelmässig kontrolliert werden.

² Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

³ In einzelnen Kontrollpunkten beanstandet.

Im Bereich der Abgaberestrictionen für Antibiotika und zu Rückmeldungen über Mängel feststellungen auf betreuten Nutztierbeständen wurden Lösungen ergriffen, damit Nutztierärztinnen und -ärzte ab 2019 mit schnelleren Rückmeldungen von Seiten der Kontrollorgane rechnen können. Dies bietet die Möglichkeit, kleinere Anpassungen rascher vorzunehmen und somit den Schweregrad der Mängel zu reduzieren.

Auch im Jahr 2019 wird der Schwerpunkt auf dem verantwortungsvollen Antibiotika-Einsatz liegen und neu auch die Rückmeldekultur aufgrund des IS ABV beinhalten.

05

Lebensmittel- sicherheit

Tierische Lebensmittel im Bereich Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig
- Insekten

Die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) untersteht nicht mehr der Aufsicht des Veterinäramts, sondern jener des Kantonalen Labors und der Lebensmittelkontrolle.

Abbildung 25: Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Betriebskontrollen		Davon Zusatzkontrollen	
2018	2017	2018	2017
709	888	105	76

Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Mangel geringfügig:

- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig
- Vernachlässigung der Klauen-/Hufpflege

Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren

Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung/-lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit

Die Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln untersteht im Kanton Zürich der Aufsicht des Veterinäramts. Deshalb ist es durch das Bundesrecht verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Durch die Kontrollen soll sichergestellt werden, dass nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft in Verkehr gebracht werden.

5.1 Kontrolle der Primärproduktion

Um die Sicherheit und Qualität von tierischen Lebensmitteln garantieren zu können, werden heute in erster Linie die Erzeugungsprozesse in den Landwirtschaftsbetrieben überprüft und nur in zweiter Linie die Endprodukte selber. Von Gesetzes wegen werden Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft. Dabei werden die Tiergesundheit, der Umgang mit Tierarzneimitteln, der Tierverkehr sowie die Hygiene in der Milchproduktion und in der Primärproduktion kontrolliert. Um zu überprüfen, ob allenfalls festgestellte Mängel behoben wurden, können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Neben diesen Kontrollen wird auch die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, regelmässig untersucht, u. a. auf Antibiotikarückstände. Die dafür notwendigen Proben werden von ausgebildeten Dritten auf dem Betrieb jeweils beim Milchabtransport genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Decken die Laborresultate Mängel auf, trifft das Veterinäramt die nötigen Massnahmen. Beispielsweise wird die Milchablieferung gesperrt, wenn Hemmstoffe nachgewiesen werden. Bei erhöhten Zellzahlen oder Keimzahlen wird diese Massnahme nur bei wiederholten Überschreitungen ergriffen. Nicht zuletzt überprüft das Veterinäramt in grossen Imkereien und in Fischhaltungen periodisch die Primärproduktionsprozesse.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Im Berichtsjahr wurden gesamthaft 709 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei es sich bei 88 um risikobasierte Zwischenkontrollen und bei 17 um Nachkontrollen handelte. In 83% der Fälle war die Lebensmittelsicherheit der Primärproduktion gewährleistet.

Insbesondere wurde – wie bereits im Vorjahr – bei den Kontrollpunkten zur Tiermarkierung, zur Führung des Tierverzeichnisses und zur Registrierung von Tierbewegungen in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) eine hohe Mängelquote festgestellt (60% der Betriebe). Bei der Verwendung von Tierarzneimitteln (TAM) wiesen 48% der Betriebe Mängel im Bereich der Vorgaben auf. In 7,5% der Betriebe handelte es sich sogar um wesentliche oder schwerwiegende Mängel. Am häufigsten führten fehlende Nachweise der obligatorischen Betriebsbeurteilungen zum TAM-Einsatz durch den Bestandestierarzt, fehlende Inventarisierung der im Betrieb vorrätigen TAM sowie die nicht oder unvollständig ausgefüllten Behandlungsjournale zu Beanstandungen. Auf den betroffenen Betrieben war der sorgfältige und umsichtige Einsatz von TAM somit nicht gewährleistet.

Abbildung 26: Milchliefer Sperren

	2018	2017
Total	19	14
Wegen Nachweis «Hemmstoffe» ¹	10	10
Wegen Überschreitung «Zellzahlen» ²	7	4
Wegen Überschreitung «Keimzahlen» ³	2	0

¹ Rückstände von AB oder Desinfektionsmitteln.

² Ein erhöhter Zellzahlwert ist ein Zeichen schlechter Eutergesundheit.

³ Anzahl Keime, v. a. Bakterien.

Abbildung 27: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion¹

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2018	2017	2018	2017
Total Kontrollen	676	787	218	175
Davon Kontrollen mit Mängeln	67	76	74	71
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	15	1	14	15

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Abbildung 28: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierverkehr und bei der Tiergesundheit¹

	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit Tierarzneimitteln	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Total Kontrollen	738	875	729	867	683	822
Davon Kontrollen mit Mängeln	440	543	127	106	330	451
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	63	84	36	23	51	100

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr 94% der Schlachtungen durchgeführt. Neben diesen Betrieben waren im Kanton Zürich im Berichtsjahr 38 Schlachtbetriebe (2017: 38) mit geringer Kapazität und 4 bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (2017: 4) im Besitz einer Betriebsbewilligung des Veterinäramts.

Überwachung der Schlacht- und Zerlegebetriebe

Schlacht- und Zerlegebetriebe müssen entsprechend den Risiken kontrolliert werden. Im Berichtsjahr wurden 13 Betriebskontrollen (Vorjahr: 21) risikobasiert durchgeführt, wobei teilweise der gleiche Betrieb mehr als einmal kontrolliert wurde (Nachkontrollen). Dabei wurde nicht nur überprüft, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen eingehalten wurden, sondern es wurden auch Aspekte des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention kontrolliert. Wurden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, wurden diese gegenüber den Betriebsverantwortlichen schriftlich beanstandet und waren innerhalb der festgelegten Fristen zu beheben.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wird bis auf wenige Ausnahmen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts durchgeführt. Nur in 5 Betrieben nahmen Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das Veterinäramt die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb sowie im Grossschlachtbetrieb Zürich wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich im Auftrag des Veterinäramts sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb in Hinwil erledigen Mitarbeitende des Veterinäramts.

Abbildung 29: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in geniessbar und ungeniessbar

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungeniessbar		Tiere Total		Davon ungeniessbar	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Kalb < 6 Wo	162	781	0	0	2	22	1	2
Rind > 6 Wo	107951	89102	52	48	2300	1884	75	73
Schaf	90452	57836	42	15	185	64	11	8
Ziege	2854	1634	2	0	9	5	0	0
Schwein	183927	263516	150	164	2570	4812	67	124
Pferd	22	24	0	1	24	14	1	0
Lama, Alpaka	21	14	0	0	1	0	0	0
Zuchtschalenwild	338	288	0	0	2	0	0	0
Wildschwein	0	1	0	0	2	1	2	1
Kaninchen	2125	1326	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel	20215	19239	0	0	0	0	0	0
Strauss	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	408067	433761	246	128	5095	6802	157	208

Untersuchung von Schlachtierkörpern auf:

- Unerlaubte Rückstände von Arzneimitteln
- Rückstände von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten
- Mykotoxine
- Schwermetalle
- Weitere Fremdstoffe (z. B. Rückstände mit hormonähnlicher Wirkung, kanzerogene Rückstände)

Untersuchungen von Rückständen

Rückstandsuntersuchungen wurden im Kanton Zürich wie auch in den vergangenen Jahren im Rahmen des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) sowie im Rahmen eines kantonalen Untersuchungsprogramms durchgeführt. Daneben kamen in vereinzelt Fällen auch Vierplattentests zur Anwendung, um Antibiotikarückstände nachzuweisen. Dieses Vorgehen wird beispielsweise dann gewählt, wenn Absetzfristen von Antibiotika zum Zeitpunkt der Schlachtung noch nicht abgelaufen sind.

Das NFUP dient einerseits der Überprüfung der Situation hinsichtlich der Rückstände in Tieren und tierischen Lebensmitteln und berechtigt die Schweiz andererseits zu deren Export in die EU. Das NFUP umfasst Analysen von Proben, die in den verschiedenen Etappen der Lebensmittelkette in Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachthäusern und in gewissen Fällen in den Vertriebskanälen erhoben werden. Dabei wird auf ein breites Spektrum von möglichen Substanzen hin untersucht. Die Proben stammen von lebenden und geschlachteten Nutztieren sowie von deren Erzeugnissen wie Milch, Honig und Eier. Die Anzahl Proben, die spezifischen Materialien und die Art der Analysen werden jährlich vom Bund vorgegeben. Von den im Berichtsjahr im Kanton Zürich erhobenen Proben wurde keine als nicht konform beurteilt.

Zusätzlich zum NFUP wurden im Herbst 2018 an Kleinschlachtbetrieben Harn- und Herzmuskelproben von 100 Tieren genommen und in einem Antibiotikascreeningverfahren am Kantonalen Labor auf Antibiotikarückstände hin untersucht. Im Zuge dieser Untersuchung konnten in keiner der Proben Rückstände nachgewiesen werden, die über den erlaubten Werten lagen.

06

Tierschutz- strafverfahren

Das Veterinäramt nimmt seit 2011 in Tierschutzstrafverfahren aktiv Parteirechte wahr. Im ersten Jahr wurden 236 neue Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich gezählt. Diese Zahl stieg stetig, bis es 2016 deren 558 waren. Nachdem die obligatorische Hundeausbildung (SKN) auf Anfang 2017 abgeschafft wurde, sank die Zahl der neuen Tierschutzstrafverfahren auf 360. Im Berichtsjahr wurden mit 362 Fällen nur zwei mehr gezählt. Bei den rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung sieht die Entwicklung aus demselben Grund gleich aus: Die Zahl der Fälle stieg zwischen 2011 und 2016 kontinuierlich von 178 auf 435. Im Folgejahr wurden dann 275 rechtskräftige Verurteilungen erfasst, im Berichtsjahr 247.

6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Im Berichtsjahr erhielt das Veterinäramt neu Kenntnis von insgesamt 362 Tierschutzstrafverfahren.

Vorfälle mit Hunden

Die Zahl der Delikte mit Hunden im Schnittbereich Tierschutz/Sicherheit hat von 135 Fällen im Jahr 2017 auf 83 im Berichtsjahr abgenommen. Die meisten betrafen Verstösse gegen die Pflichten als Hundehalterin oder Hundehalter.

Heimtiere

Im Bereich Heimtiere wurden 117 Fälle (2017: 78) erfasst, wobei die Strafverfahren gegen Hundehalterinnen und -halter mit 84 Fällen (2017: 48) erneut den grössten Teil ausmachten. Bei den Katzen blieb die Zahl mit 12 Fällen konstant, während sie bei den privaten Haltungen von anderen Tierarten (Ziervögel, Kaninchen, Meerschweinchen und andere Kleinsäuger, Zierfische, Reptilien und Amphibien) von 33 auf 22 sank.

Nutztiere

Nachdem bei den Nutztieren im Vorjahr ein Rückgang der Tierschutzstrafverfahren auf 22 zu verzeichnen war, ist ihre Zahl im Berichtsjahr auf 38 gestiegen. Dabei haben sich die Fallzahlen bei Haltungen von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen mehr als verdoppelt.

Umgang mit Tieren

Die Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren» blieb mit 95 Fällen (2017: 98) konstant hoch. Mit 27 Fällen war der Umgang mit Fischen (v. a. von Anglern) der Spitzenreiter. Die Strafverfahren im Umgang mit Rindern betrafen in erster Linie Verstösse beim Schlachtviehtransport. Hier sank die Zahl um fast ein Drittel auf 17.

Die restlichen Tierschutzstrafverfahren betrafen den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren, bewilligungspflichtige Tierhaltungen sowie Versuchstiere.

Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren»

Bei diesen Strafverfahren ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person. Vielmehr wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen. Hierzu zählen u. a.:

- Verstösse gegen Transportbestimmungen für Schlachttiere (hierzu gehören auch die Fälle, in denen der Tierhalter seine eigenen Tiere befördert)
- Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend den Umgang mit Fischen (z. B. beim Fischen oder durch Gewässerverschmutzungen)
- Verstösse von Personen gegenüber Wildtieren (z. B. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker im Umgang mit angefahrenen Wildtieren, Personen im Umgang mit Fledermäusen, Rehen, Füchsen oder schadenstiftenden Wildschweinen).

Abbildung 30: Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten bzw. -gruppen¹

Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbemässiger Umgang mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁷		Total
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	
Rind	19	10	-	-	-	-	-	-	17	26	0	0	36
Schaf/Ziege	11	5	-	-	0	0	-	-	7	4	0	0	18
Schwein	5	1	-	-	-	-	-	-	9	7	0	0	14
Equiden ⁸	4	5	-	-	-	-	-	-	2	2	1	0	7
Hund	-	-	83	135	84	48	16	13	15	18	0	0	198
Katze	-	-	-	-	12	12	5	3	1	6	0	0	21
Andere Säugetiere	2	1	-	-	8	15	3	4	4	1	3	0	20
Vögel	2	2	-	-	6	14	2	0	3	3	0	0	13
Reptilien/Amphibien	-	-	-	-	8	3	3	5	2	0	0	0	13
Fische	0	0	-	-	0	1	2	2	27	24	0	0	29
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	8	7	0	0	8

¹ Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d. h. Art. 77 TSchV).

⁴ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁵ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁶ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

⁷ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.

⁸ Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Im Berichtsjahr ist die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts leicht gesunken und zwar von 274 im Jahr 2017 auf 247. Diese Verurteilungen umfassen Verfahren, die teilweise im Berichtsjahr, teilweise schon früher eröffnet wurden. Der Grossteil der Strafbefehle (202; 2017: 237) erging durch Statthalterämter. Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft stellte zusätzlich 40 Strafbefehle (2017: 24) aus. Die Zahl der Einstellungen (lex mitior) hat von 42 im Jahr 2017 auf 35 abgenommen.

Abbildung 31: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

Verurteilungen	Total ¹	Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden
– davon Strafbefehle STH	202	66	2
– davon Strafbefehle STA	40	13	0
– davon Urteile BZ	2	0	2
– davon Urteile OG ²	3	0	3
Freisprüche	1	–	–
Einstellungsverfügungen	35	–	–
Nichtanhandnahmeverfügungen	13	–	–
Überweisungen von STH an STA	4	–	–
Überweisungen an andere Kantone	2	–	–

¹ Diese Anzahl umfasst nur die dem Veterinäramt im Berichtsjahr bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d.h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem Veterinäramt nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

² Entscheide des Obergerichts, die nicht zu einem Sachurteil führen (z. B. Gutheissung von Beschwerden des Veterinäramts gegen Einstellungsverfügungen der STH oder STA), sind nicht hier, sondern nur in der Gesamtzahl der Verurteilungen erfasst.

6.3 Einstellungsverfügungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 35 Strafverfahren eingestellt. Fälle mit Hunden machten dabei mit 13 Zählern (2017: 18 von 42) den grössten Teil aus. Weiter wurden bei den Heimtieren 10 Verfahren eingestellt und im Bereich Umgang Dritter mit Tieren 8. In vielen dieser Fälle waren die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht erwiesen (z. B. bei Widerruf der Aussage durch die anzeigerstattende Person oder bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigerstattenden Person und der Tierhalterin bzw. des Tierhalters). In anderen Fällen konnte strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen bzw. kein anklagebegründender Tatverdacht erhärtet werden (z. B. mangels Beweisbarkeit der behaupteten Misshandlung oder Schläge).

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren

Von den 362 dem Veterinäramt im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) noch 148 Fälle per 31. Dezember 2018 pendent. Im Vorjahr waren es 169 von 360 neuen Verfahren.

Abbildung 32: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren

	2018	2017	2016	2015
Neu eröffnete Strafverfahren	362	360	558	509
Noch hängig	148	169	209	136
– bei STH	99	117	170	94
– bei STA	49	52	34	42
– Urteil ausstehend	0	0	5	0

Abbildung 33: Eingestellte Verfahren / Anzahl Verurteilungen nach Tierart bzw. -gruppe¹

Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungs- pflichtige Haltungen und gewerbmässiger Umgang mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tierversuche und Versuchs- tierhaltung ⁷		Total	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017		
Rind	3/21	0/8	-	-	-	-	-	-	1/12	1/23	0/0	0/0	4/33	1/31
Schaf/Ziege	1/6	0/5	-	-	0/0	0/0	-	-	0/4	2/1	0/0	0/0	3/10	2/6
Schwein	1/3	0/2	-	-	-	-	-	-	0/6	0/5	0/0	0/0	1/9	0/7
Equiden ⁸	0/5	0/2	-	-	-	-	-	-	0/1	1/0	0/0	0/0	0/6	1/2
Hund	-	-	13/53	18/123	9/62	4/29	0/12	3/9	2/10	7/9	0/0	0/0	24/137	32/170
Katze	-	-	-	-	1/8	2/9	0/1	0/3	0/0	1/2	0/0	0/0	1/9	3/14
andere Säugetiere	1/2	0/0	-	-	0/12	1/7	0/4	0/2	1/0	1/0	0/0	0/2	2/18	2/11
Vögel	1/2	0/0	-	-	0/8	2/8	0/1	0/1	1/0	0/4	0/0	0/0	2/11	2/13
Reptilien/Amphibien	-	-	-	-	0/7	0/0	0/1	0/4	0/2	0/0	0/0	0/0	0/10	0/4
Fische	0/0	0/0	-	-	0/0	1/1	0/3	0/1	2/27	1/23	0/0	0/0	2/30	2/25
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	1/7	1/5	0/0	0/0	1/7	1/5

¹ Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d. h. Art. 77 TSchV).

⁴ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁵ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁶ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

⁷ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.

⁸ Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

07

Glossar

AB	Antibiotika
ALN	Amt für Landwirtschaft und Natur
ASP	Afrikanische Schweinepest
BAB	Berufsausübungsbewilligung
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BTV	Bluetongue-Virus (Virus der Blauzungkrankheit)
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
BZ	Bezirksgerichte
EU	Europäische Union
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
HuV	Hundeverordnung des Kantons Zürich
IS ABV	Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin
KOrg	Kontrollorganisation
NFUP	Nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm
OG	Obergericht
RiBeS	Rindvieh-Beprobung im Schlachthof
SKN	Sachkundenachweis
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft
STH	Statthalterämter
STMZ	Schweizerische Tiermeldezentrale
TAM	Tierarzneimittel
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
VETA	Veterinäramt Zürich
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit des Kaninchens
VKKL	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
ZBV	Zürcher Bauernverband

